

Elektrische Wärmespeichersysteme - Preisblatt

gültig ab: 01.01.2012

Unter diese Preisregelung fallen elektrische Wärmespeichersysteme, wie Einzel-, Fußboden- und Zentralspeicherheizungen. Diese können auch mit Anlagen zur Warmwasserbereitung (Speicher) kombiniert werden. Der Stromverbrauch dieser Anlagen wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch der Anlage gemessen. Nicht darunter fallen Systeme, die die Anforderungen einer Wärmespeicherheizung nicht erfüllen, wie Direktheizgeräte jeglicher Art (zum Beispiel Ölradiatoren, Konvektoren, Keramikspeicher, Marmor- und Strahlungsspeicher, Elektrokachelöfen) und Kleinspeicher (5-Liter-Speicher).



Sondereinbarung

elektrische Wärmespeichersysteme ohne Tagesnachladung

Die Hauptfreigabezeit beträgt 8 Stunden.

(in der Regel von 22.00 - 6.00 Uhr MEZ)

	Arbeitspreis ct je kWh	Grundpreis € je Jahr
NT	15,26 (12,82)	27,70 (23,28)

Sondereinbarung

elektrische Wärmespeichersysteme mit Tagesnachladung

Die Hauptfreigabezeit beträgt 8 Stunden.

(in der Regel von 22.00 - 6.00 Uhr MEZ)

Die Zusatzfreigabezeit beträgt 3 Stunden.

(in der Regel von 13.00 - 16.00 Uhr MEZ)

	Arbeitspreis ct je kWh	Grundpreis € je Jahr
HT	18,33 (15,40)	55,41 (46,56)
NT	15,26 (12,82)	

Preisangaben:

Die Fett gedruckten Preise enthalten die Stromsteuer und die ab 01.01.2007 gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die Klammerwerte sind die zugehörigen Nettopreise einschließlich der Stromsteuer.

Konzessionsabgabe

Das Entgelt in den Sondereinbarungen enthält Konzessionsabgaben entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 sowie nachfolgender Änderungen, die an die Stadt Pritzwalk abgeführt werden.

Stromsteuer

Die in den Arbeitspreisen enthaltene Stromsteuer, entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.03.1999 sowie nachfolgender Änderungen beträgt: 2,05 ct/kWh

Abrechnung und Bezahlung

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen entsprechend der anteiligen Höhe des zuletzt abgerechneten Verbrauches. Bei Änderung der Preise und Abgaben innerhalb eines Abrechnungszeitraumes kann der Stromverbrauch ohne Ablesung der Zählerstände unter Beachtung der saisonbedingten Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden. Selbst abgelesene Zählerstände von den Kunden werden mit einer Frist von vier Wochen nach Stichtagsdatum berücksichtigt.